Durchführungsbestimmungen zur Vereinbarung über Gemeinsame Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 01. Januar 2023

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen sind der Anhang zur Vereinbarung über Gemeinsame Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund in der Neufassung vom 01. Januar 2023. Sie sind nicht Bestandteil der Nordvereinbarung und können von den Landessportwart*innen jederzeit durch Absprache geändert werden.

1. Wertungsgericht

Die nach der TSO erforderlichen Wertungsrichter*innen werden wie folgt bestimmt:

1.1. Jeder der beteiligten Landestanzsportverbände benennt eine*n Wertungsrichter*in aus seinem Land mit entsprechender und gültiger Lizenz.

1.2. Bei den Gemeinsamen Landesmeisterschaften der Masters I S und der Hauptgruppe S benennt der*die Landessportwart*in des ausrichtenden Verbandes zwei weitere Wertungsrichter*innen aus zwei nicht beteiligten Landestanzsportverbänden.
Weitere in derselben Veranstaltung stattfindende Meisterschaften werden ebenfalls von sieben Wertungsrichter*innen gewertet.

1.3. Dabei sind folgende Regeln zu beachten

a) kein Landesverband darf im Wertungsgericht doppelt vertreten sein.
bei den benannten Wertungsrichter*innen sollte es sich um Topf – Wertungsrichter*innen oder zukünftige Topf-Wertungsrichter*innen handeln.

b) Angehörige einer Familie und Lebenspartner*innen dürfen - auch wenn sie für unterschiedliche Vereine werten – nicht gemeinsam als Wertungsrichter eingesetzt werden.

c) Ein*e Wertungsrichter*in darf in einer Wettkampfsaison nur eine Gemeinsame Landes- oder Gebietsmeisterschaft Nord werten.

d) Ein*e Wertungsrichter *in darf nicht in zwei Jahren hintereinander die gleiche Meisterschaft werten.

e) Kann ein Landesverband bei einer Meisterschaft keinen Einsatz gewährleisten, benennt der ausrichtende Verband eine*n weitere*n Wertungsrichter*in aus einem Landesverband außerhalb des Nordverbunds.

f) Die Wertungsrichter*innen werden den ausrichtenden Vereinen spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung durch den*die nach §3 benannte*n Landessportwart*in bzw. den*die dort genannten Vertreter*in mitgeteilt.

g) Die Landessportwart*innen bzw. die von ihnen beauftragten ZWEs benennen die Wertungsrichter*innen bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres für das Folgejahr. Dazu gehören auch die Wertungsrichter*innen aus den Landesverbänden außerhalb des Nordverbundes. Sollte die Benennung bis zum 30. November nicht erfolgt sein erfolgt eine Erinnerung. Werden die Wertungsrichter`*innen bis zum 15. Dezember des Jahres nicht benannt, entfällt der Einsatz des jeweiligen Landesverbandes und es wird nach Punkt 1.3.f) verfahren

h) Nach Abschluss des Einsatzes der Wertungsrichter*innen übermittelt der*die nach §3 benannte Landessportwart*in bzw. der*die dort genannte Vertreter*in die Liste der eingesetzten Wertungsrichter*innen an die Landessportwart*innen der anderen Länder.

1.4. Kosten Wertungsgericht

a) Der ausrichtende Verein oder Verband trägt die Vergütungen für die Wertungsrichter*innen.
b) Reisekosten bei Anreise mit dem PKW 0,30 € pro Fahrtkilometer bis zum Höchstbetrag von 300,00 €. Bei Anreise mit der Bahn 1. Klasse zuzüglich Zuschläge und Platzreservierung sowie An- und Abfahrt zur / von der Turnierstätte gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € oder Flug (Wochenendtarif) bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €. Die Nutzung von Sparangeboten wird begrüßt.
   Zusätzliche Reisekosten für Begleitpersonen der Wertungsrichter*innen werden nicht übernommen.
c) Aufenthaltskosten: Bei Anreise über 150 km (einfache Fahrt) **und** Beendigung der Veranstaltung nach 22.00 Uhr eine Übernachtung inkl. Frühstück im EZ oder DZ.
   Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 8 Stunden überschreiten, haben die Wertungsrichter*innen unabhängig von der Uhrzeit Anspruch auf eine Übernachtung (EZ/DZ) vor oder nach dem Turnier.
   Für Wertungsrichter*innen, die nicht aus den fünf Nordverbänden kommen, ist grundsätzlich eine Übernachtung zu stellen (ggf. zweite Übernachtung, abhängig von den Anreisemöglichkeiten).
d) Spesenersatz: 25,00 €
e) Die Wertungsrichter*innen sind mit nicht-alkoholischen Getränken und einem der Tageszeit angemessenen Speisenangebot zu versorgen

2. Siegerehrungen

2.1 Die Siegerehrungen werden durch die Turnierleitung durchgeführt und von den Landesvertreter*innen vorgenommen.

2.3 Geehrt werden grundsätzlich die Plätze 1 – 3 der Landesverbände, es sei denn es sind mehr als 3 Paare eines Verbandes im Finale. Dann ehrt der Verband alle für das Finale qualifizierten Paare.

2.4 Die Siegerehrung wird **in einem** durchgeführt, zunächst die Paare, die sich nicht für das Finale qualifiziert haben und dann die Finalpaare, wobei jeweils der Gesamtplatz und der Platz im Landesverband gleichzeitig geehrt werden.

2.5. Die Bereitstellung eines Blumen- oder vergleichbaren Präsentes für die Paare des Finales durch den ausrichtenden Verein wird gewünscht. Urkunden, Medaillen und Pokale werden von den Verbänden gestellt.

3. Aufgaben und Rechte der offiziellen Vertreter

3.1. Jeder Landesverband benennt eine*n offiziellen Vertreter*in. Diesem*r und einer Begleitperson ist freier Eintritt zu gewähren. Ob weiteren Verbandsvertreter*innen freier Eintritt gewährt wird, entscheidet der ausrichtende Verein in Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband.

3.2. Die offiziellen Vertreter*innen der Verbände sind zuständig für die Siegerehrungen und eventuelle Aufstiege. Sie erhalten **vor dem Turnier** eine aktuelle Startliste, auf der Punkte und Platzierungen der Paare zu erkennen sind, und zwischen den Runden Listen der qualifizierten bzw. ausgeschiedenen Paare ohne Aufforderung an die Turnierleitung.

3.3. Die Verpflegung der offiziellen Vertreter erfolgt analog der Verpflegung der Wertungsrichter (§1.4.e)

3.4. Die offiziellen Vertreter erhalten nach dem Turnier einen kompletten Satz Turnierunterlagen als Kopie bei einem handschriftlichen Protokoll bzw. einen Datensatz mit den kompletten Turnierunterlagen in einer HTML-Konvertierung.

3.5. Der/die Landessportwart*in des ausrichtenden Landesverbandes ist zuständig für die Listen zur Meldung zu den Deutschen Meisterschaften / Deutschlandpokalen, die am Turnierbüro hinterlegt werden. Er/Sie sorgt zudem für Weitergabe an die Kolleg*innen der Landesverbände. Die Art der Listenerstellung ist freigestellt.

4. Turnierleitung und Chairperson

4.1. Der ausrichtende Verein hat ein Vorschlagsrecht für die Turnierleitung. Von einer Abweichung in der Besetzung der Turnierleitung kann der veranstaltende Landesverband Gebrauch machen. Der veranstaltende LTV sollte in der Turnierleitung vertreten sein.

4.2. Der/die zuständige Landessportwart*in benennt eine Chairperson nach TSO D 6.2. Diese sollte aus dem Bereich des jeweiligen Präsidiums / Vorstandes oder dessen Beauftragten stammen. Wenn der veranstaltende LTV in der Turnierleitung vertreten ist, kann auf die Bestellung einer Chairperson verzichtet werden.

5. Eintritt

Die Gestaltung der Eintrittspreise bei den Landesmeisterschaften bzw. Gebietsmeisterschaften im Nordverbund ist den Veranstaltern überlassen. Auf jeder Meisterschaft muss eine Karte für höchstens 10,00 € zu erwerben sein.

6. Startgebühren

6.1Der ausrichtende Verein oder Verband kann in Absprache mit dem veranstaltenden Landesverband eine Startgebühr erheben.

6.2. Die Startgebühr darf 10,00 € (für Jugendturniere 5,00 €) nicht überschreiten.

7. Presse

7.1 Dem Pressesprecher des veranstaltenden LTV's obliegt es, die Berichterstattung incl. Fotos und Ergebnisse für alle beteiligten Landesverbände gegenüber dem Tanzspiegel und dem Nordtanzsport termingerecht zu erledigen.

7.2 Der/die zuständige Landespressesprecher/in hat den Veranstalter vor der Meisterschaft über seine/ihre Anwesenheit, oder die Anwesenheit einer Vertretung zu informieren. Bei Verhinderung kann er sich durch einen anderen LTV-Pressesprecher oder falls das nicht möglich ist, durch eine andere Person vertreten lassen. Weiterhin steht es dem Pressesprecher frei, dem ausrichtenden Verein ggf. auch die Anwesenheit eines vom LTV beauftragten Fotografen für die offiziellen Fotos zu benennen.

7.3 Die Pressesprecher oder deren Vertreter haben auf den Gemeinsamen Landesmeisterschaften und Gebietsmeisterschaften des Nordverbundes mit ihren Ehe- oder Lebenspartnern freien Eintritt. Dem ggf. benannten vom LTV beauftragten Fotografen ist ebenfalls freier Eintritt einzuräumen. Wenn vom Veranstalter so vorgesehen, ist dieser zu akkreditieren.

7.4. Für die Herstellung von Fotos ist ein Platz direkt an der Längsseite der Tanzfläche zur Verfügung zu stellen.

7.5. Die Turnierleitung hat dem zuständigen Pressesprecher alle gewünschten Informationen zu geben.

7.6 Die Pressesprecher oder seine Vertreter erhalten nach dem Turnierende einen kompletten Satz Turnierunterlagen als Kopie bei einem handschriftlichen Protokoll bzw. einen Datensatz mit den kompletten Turnierunterlagen in einer HTML-Konvertierung. Der zuständige Pressesprecher erhält die Möglichkeit, HTML- und Presse-Exporte direkt auf einem USB-Stick vor Ort mitzunehmen. Der / die Pressesprecher*in des veranstaltenden Verbandes ist dafür zuständig, die Turnierergebnisse der jeweiligen GLM /GM umgehend an die e-mail Adresse turnierergebnisse@ntv-tanzsport.de zu senden oder senden zu lassen. Hierzu gehört auch für jedes Turnier das Ergebnis nach LTV.

7.7 Digitale Fotos, die von den Vertretern der Landesverbände, den ggf. beauftragten Fotografen oder den Pressesprechern gemacht werden, stehen für die Veröffentlichungen der anderen Landesverbände und für den Nordtanzsport/Tanzspiegel kostenlos bei Nennung des Fotografen zur Verfügung.

8. Finalwertung

Ab dem Jahr 2016 werden - bis auf Widerruf – alle Gemeinsamen Landesmeisterschaften des Nordverbundes mit geschlossener Wertung durchgeführt.

Diese Durchführungsbestimmungen sind, soweit sie nicht der erfolgten Ausschreibung widersprechen, gültig ab 01. Januar 2023.
Sie bedürfen keiner Unterschrift und liegen vor in der Fassung vom 01. Januar 2023.